

Sozialhilfe: Übernahme von Krankheitskosten nach Beendigung der Unterstützung

§ 4 Absatz 1 SHG - Übernahme von Krankheitskosten auch nach Beendigung der Unterstützung, wenn damit eine erneute Sozialhilfeabhängigkeit verhindert werden kann (E. 16 und 17).

Sachverhalt:

Die Unterstützung der Beschwerdeführer wurde auf Ende April 2007 eingestellt. Im September 2007 meldeten sie sich erneut bei den Sozialen Diensten und stellten den Antrag um Unterstützung bzw. Übernahme diverser Krankheitskosten.

Aus den Erwägungen:

13. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Beschwerdeführer weist einen Plussaldo von Fr. 95.65 (Fr. 2'886.05 minus Fr. 2'790.40) auf.

(...)

15. Die Beschwerdeführer lassen weiter durch ihren Rechtsvertreter folgende Abrechnungen der ÖKK einreichen: Fr. 21.15 (Rechnungen vom 8. Mai 2007), Fr. 15.20 (Rechnungen vom 29. Mai 2007), Fr. 11.15 (Rechnungen vom 26. Juni 2007), Fr. 30.75 (Rechnungen vom 3. Juli 2007), Fr. 21.15 (Rechnungen vom 10. Juli 2007), Fr. 54.05 (Teilbetrag der Rechnungen vom 31. Juli 2007). Diese Abrechnungen betreffen Rechnungen für Leistungen, die während der Unterstützung erbracht wurden, aber nach der Unterstützung in Rechnung gestellt worden sind.

16. Als Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege gelten die neben den Krankenversicherungsleistungen verbleibenden Franchisen und Selbstbehalte, medizinisch bedingte, unerlässliche Aufwendungen, die ärztlich verordnet und durch die Sozialversicherungen nicht gedeckt sind, schmerzstillende Zahnbehandlungen, einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifes sowie Elternbeiträge aufgrund der Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzgebung (§ 13 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001, SHV, SGS 950.11). In der Regel sind Franchisen und Selbstbehalte, die nach Beendigung der Unterstützung in Rechnung gestellt werden, jedoch Leistungen betreffen, die im Unterstützungszeitraum erbracht wurden, mangels Bedürftigkeit nicht zu übernehmen. Im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit sind hier jedoch Ausnahmen denkbar, wenn damit eine erneute Sozialhilfeabhängigkeit verhindert werden kann (vgl. Handbuch Sozialhilferecht, Stichwort "Gesundheitskosten", Stand 2007).

17. Wie bereits vorstehend dargelegt wurde (vgl. Ziffer 13), liegen die Beschwerdeführer mit Fr. 95.65 über der Grenze der Bedürftigkeit. Um eine erneute Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführer zu vermeiden (vgl. Ziffer 16), rechtfertigt sich somit eine Übernahme der Kosten für medizinische Behandlung und Pflege im Sinne von § 6 SHG in Verbindung mit § 13 SHV. In casu handelt es sich um die folgenden bereits aufgeführten Selbstbehalte: Fr. 21.15 (Rechnungen vom 8. Mai 2007), Fr. 15.20 (Rechnungen vom 29. Mai 2007), Fr. 11.15 (Rechnungen vom 26. Juni 2007), Fr. 30.75 (Rechnungen vom 3. Juli 2007), Fr. 21.15 (Rechnungen vom 10. Juli 2007), Fr. 54.05 (Teilbetrag der Rechnungen vom 31. Juli 2007). Gesamthaft resultiert ein Anspruch der Beschwerdeführer in der Höhe von 153.45, der zu

Lasten des unterstützenden Gemeinwesens geht. Die Beschwerde ist in diesem Punkt begründet und folglich gutzuheissen.

(RRB Nr. 341 vom 11. März 2008)